

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## LAGOTECH GmbH | Niels-Bohr-Str. 43 | D-39106 Magdeburg



### § 1 Gegenstand

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von LAGOTECH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung, bei Installation, gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Änderungen und Abweichungen des Leistungsangebots bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und LAGOTECH zur Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Insbesondere Termine und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
- (3) Die Verkaufsmitarbeiter von LAGOTECH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.
- (4) Der Vertrag ist erst geschlossen, wenn sie eine Auftragsbestätigung erhalten.
- (5) Für Stornierungen oder Änderungen von Leistungen, kann der Verwender zusätzliche angemessene Kosten geltend machen.

### § 3 Lieferung, Leistungsumfang

- (1) Alle Leistungen werden "wie vorhanden und verfügbar" erbracht.
- (2) LAGOTECH liefert unfrei und haftet bei Lieferungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Liefertermine sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung durch den Zulieferer. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von LAGOTECH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- (3) Mängelrügen wegen schadhafter oder unvollständiger Lieferung sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen ab Auslieferung an den Kunden schriftlich gegenüber LAGOTECH zu erheben. Maßgeblich für den Fristbeginn ist das Datum des Lieferscheins.

### § 4 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt. Eine Transportversicherung in Höhe des Rechnungsbetrages wird von LAGOTECH abgeschlossen und dem Kunden in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.
- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

### § 5 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von LAGOTECH. Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung auf den Kunden über.

### § 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise für die in Anspruch genommenen Leistungen ergeben sich aus den Einzelverträgen und den jeweils gültigen Konditionen gemäß den Preislisten. Sämtliche Preisangaben sind, soweit nicht anders ausgewiesen, Nettopreise für jeweils ein Vertragsjahr und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer.
- (2) Sind keine anderen Zahlungsarten vereinbart, wird die vertragsgemäße Vergütung mit Lieferung in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungsstellung fällig und ist nach 14 Tagen mit 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (3) Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückhaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von LAGOTECH anerkannt worden sind.

### § 7 Urheberrecht, Geheimhaltung

(1) Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Gutachten, Attesten und geschützten Dienstleistungsmarken von LAGOTECH zu Werbe- und sonstigen Geschäftszwecken, auch deren auszugsweise Verwendung, bedürfen der

schriftlichen Einwilligung von LAGOTECH. Das gleiche gilt für die im Zusammenhang mit einer Gutachtenerstellung oder von Attesten erfolgende werbende Verwendung des Namens LAGOTECH in der Öffentlichkeit und/oder gegenüber Dritten.

(2) Im übrigen sind LAGOTECH und seine Mitarbeiter zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die im Rahmen des Forschungsauftrages erzielten Arbeitsergebnisse, soweit sie nur grundsätzliche wissenschaftliche Erkenntnisse zum Gegenstand haben, berechtigt. In anderen Fällen bedarf es der Abstimmung mit dem Auftraggeber.

### § 8 Laufzeit, Kündigung

Soweit im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, beträgt die Laufzeit zwölf Monate. Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.

### § 9 Probenanlieferung und Analyseergebnisse

- (1) Der Kunde trägt die Kosten für den ordnungsgemäßen Transport seiner Proben zu LAGOTECH oder einem ihm benannten Prüflabor.
- (2) Analyseergebnisse und Untersuchungsberichte gelten 10 Tage nach Übermittlung als anerkannt. Nach dieser Frist können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.

### § 10 Gewährleistung

- (1) Für sämtliche von der LAGOTECH verkauften bzw. vermieteten Produkte gilt die gesetzliche Gewährleistungsregel. Die Gewährleistungsansprüche werden auf 1 Jahr begrenzt.
- (2) LAGOTECH behält sich jedoch die Möglichkeit der zweimaligen Nachbesserung vor.
- (3) Für Dienstleistungen, wie Analysen und anderweitigen Untersuchungsergebnissen, gilt die Gewährleistungsregel nur bei Fahrlässigkeit nicht aber beim ordnungsgemäßen Arbeiten.

### § 11 Haftung

- (1) Die Haftung von LAGOTECH einschließlich seiner Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die LAGOTECH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Schadensersatzansprüche des Kunden sind, außer bei Vorsatz von LAGOTECH, ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche durch LAGOTECH oder deren Versicherer und einem entsprechenden Hinweis auf diese Frist gerichtlich gegen LAGOTECH geltend gemacht werden.
- (3) Entsteht dem Kunden durch eine von LAGOTECH verschuldete Lieferverzögerung ein Schaden, kann der Kunde diesen höchstens in 30% der Höhe des Bestellwerts der betreffenden Leistung ersetzt verlangen.
- (4) Befindet sich LAGOTECH mit einer Leistung in Verzug, so kann der Kunde von dem Auftrag zurücktreten, nachdem er LAGOTECH eine angemessene Nachfrist unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts bei Nichterbringung innerhalb der Nachfrist gesetzt hat.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht, soweit Schäden von einer bestehenden Haftpflichtversicherung von LAGOTECH abgedeckt werden.

### § 12 Datenschutz

Dem Kunden ist bekannt, dass LAGOTECH seine vollständige Anschrift sowie weitere auftragspezifische Details zur Durchführung des Vertrags maschinell speichert und verarbeitet.

### § 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Leistungen und Verpflichtungen aus den Vertragsbeziehungen mit dem Kunden ist, soweit nicht anders vereinbart, Magdeburg.
- (2) Mit Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen sind, wird Magdeburg als Gerichtsstand vereinbart. LAGOTECH ist berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Vertrags- und Korrespondenzsprache für alle Vereinbarungen zwischen den Parteien ist Deutsch. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- (4) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar, gilt unbeschadet der übrigen Regelungen die Auslegung, die dem Gewollten am Nächsten kommt.